

2. JULI 1985

1 von 4

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

zu BK 159/85-T

Beiliegend die 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

(Handwritten signature)
Sekretariat der

Österreichischen Bischofskonferenz

**ÖSTERREICHISCHES PASTORAL-REFERAT
WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULE**

1010 WIEN, AM 19. Juni 1985
EBENDORFERSTRASSE 8/8
TEL. 42 65 56

Betrifft GESETZENTWURF
Z1 36 GE/19

Betr.: STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien
(Akademie-Organisationsgesetz 1986 - AOG 1986)

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1986 - AOG 1986) berührt keine der im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geregelten Materien. Unter diesem Gesichtswinkel sind vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz keine Bedenken anzumelden.

Unter der Zielvorgabe "Rechtsvereinheitlichung im Hochschulwesen" (Erl.S.3) werden viele seit 1975 für die Organisation der Universitäten geltende Strukturen, Zuordnungen und Vorgangsweisen nun auch für die Akademie der bildenden Künste in Wien vorgesehen.

Positiv erscheint die Ausweitung der Möglichkeiten der Mitbestimmung des sg. akademischen Mittelbaus und der Studierenden im neu zuschaffenden Akademiekollegium und in den Studienkommissionen (§§ 28ff und 41ff).

Wenn demgegenüber aber der Wirkungsbereich des Akademiekollegiums (§ 34) eingesehen wird, fällt auf, daß auch dieser AOG - Entwurf eine Tendenz weiterschreibt, die zum UOG bereits als fragwürdig benannt worden ist: trotz der in 30 Punkten aufgezählten Aufgaben, die zum selbständigen Wirkungsbereich des Akademiekollegiums gehören, grenzt der Entwurf für ein AOG den autonomen Bereich der Akademie stark ein. Das oft - jüngst erst im Gefolge der Hochschülerschaftswahl 1985 - beklagte Desinteresse der Studenten an studentischer Mitbestimmung dürfte auch darin einen Grund haben, daß der Bereich der Mitbestimmung im selbständigen Wirkungsbereich des Akademiekollegiums, bzw. der Universitätskollegien, der lediglich oder vornehmlich mit Terminen "Stellung von Anträgen", "Behandlung von Vorschlägen", "Stellungnahme zu Anträgen", "Ausschreibung von Planstellen", "Erstattung von Vorschlägen", "Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte", "Erstattung von Gutachten" benannt wird, wenig attraktiv erscheint (vgl. § 34 Abs.2). In den Erläuterungen (S.19 zu § 34) wird dieser Katalog der Zuständigkeiten des Akademiekollegiums zwar als keine "taxative Aufzählung" bezeichnet, aber doch "zum Zwecke einer weitestgehenden Vermeidung von Interpretationsproblemen" als "umfassend gestaltet" deklariert.

Ob eine wünschenswerte Autonomie der Akademie bei den vielfältigen Einfluß- und Aufsichtsmöglichkeiten des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (wobei gerade im Hinblick auf eine Akademie der bildenden Künste die Trennung von Wissenschaft und Forschung von Kunst als fragwürdig auffällt) noch wirksam werden kann, sei angefragt. Jedenfalls ist das Prinzip der Subsidiarität nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Das fällt auf bei § 4 Aufsicht: ist ein Akademie lediglich eine untergeordnete Dienststelle eines Bundesministeriums (bes. Abs. 2)? In § 14 Abs. 5ff werden - sinnvollerweise - die Fristen geregelt, binnen derer Besetzungsvorschläge in Berufungsverfahren dem Bundesminister vorzulegen sind. Wäre es zudem nicht auch wichtig, eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, wie lange die Frist für die Entscheidung des Bundesministers sein soll? Manche Klagen seit der Geltung des UOG könnten derart gegenstandslos werden.

(STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Akademie-Organisationsgesetzes, Österr. Pastoralreferat für Wissenschaft und Hochschule - S.2)

In § 18 Abs. 2 würde statt der "Genehmigung des BMinisters" auch eine Bestätigung genügen, zumal durch die Erteilung der *venia docendi* ohnehin kein Dienstverhältnis begründet wird.

§ 26 und § 50 Abs. 4 wird dem Akademiekollegium ein Anhörungsrecht vor der Bestellung des Akademiedirektors durch den Bundesminister eingeräumt. Um in Vergangenheit an den Universitäten aufgetretenen Unstimmigkeiten vorzubeugen, wäre eine Regelung anzustreben, nach der der Akademiedirektor "im Einvernehmen" mit dem Akademiekollegium vom Bundesminister zu bestellen ist.

Einige Bedenken seien noch zu Einzelregelungen vorgebracht:

§ 3 Abs. 3: "Hinterlegung bei der Akademiedirektion": die in den Erläuterungen (S.4f) genannten Gründe, weshalb eine Hinterlegung behördlicher Schriftstücke beim Postamt nicht erfolgen soll, scheinen erfahrungsgemäß wenig stichhaltig. Leider werden amtliche Anschläge an den Amtstafeln wenig gelesen.

§ 61 Abs.4: "entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb von Sammlungsobjekten": könnte innerhalb eines gewissen finanziellen Rahmens nicht dem Bibliotheksdirektor, bzw. dem Direktor der Gemäldegalerie (§62 Abs.3), evtl. im Einvernehmen mit dem Rektor, größerer Handlungsspielraum eingeräumt werden?

§ 71 Abs.1 erklärt die Bezeichnung "Akademie" als geschützt. Wir machen darauf aufmerksam, daß - wie sinnvoll, sei dahingestellt - derzeit viele Bildungseinrichtungen den Namen "Akademie" tragen. Der Rechtsschutz wird wohl nur für die Bezeichnung "Akademie der bildenden Künste in Wien" und für die entsprechenden Titel und akademischen Grade ausgesprochen werden sollen.



Dr. Heinrich Schnuderl
Leiter des Österr. Pastoralreferates Wissenschaft und Hochschule.